

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) § 1a Veröffentlichungspflichten

Fernwärmegebiet Schönefeld Nord

Preisregelungen & Preiskomponenten & Quellen der Indizes

Die Versorgung im Fernwärmegebiet erfolgt auf Basis von Individualverträgen zwischen dem Kunden und der e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH. Die nachfolgend aufgeführten Preisregelungen, Preiskomponenten und Indizes werden im Fernwärmegebiet überwiegend verwendet, sind jedoch bezogen auf einzelne Ausgangswerte wie zum Beispiel den Basisjahren, Anteilen von Indexwerten und Zeitverzug individualisiert. Andere Preisgestaltungen sind auf Basis von Individualverträgen möglich.

Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left(x * 1,01^{(n-1)} + (1 - x) * \frac{G}{G_0} \right)$$

- AP : neuer Arbeitspreis in [€/MWh]
- AP₀ : Arbeitspreis gemäß § 9 Abs. 1a
- x : Der Parameter x bezeichnet den Wärmeanteil aus Biomethan an der gesamten im Heizkraftwerk Schönefeld erzeugten Wärmemenge.
Soweit der Wärmearbeitspreis ex-ante zu bestimmen ist, kommt für den Biomethananteil x ein vorläufiger Wert zum Ansatz, der sich an dem Biomethananteil des Vorjahres orientiert. Liegt kein Vorjahreswert vor, erfolgt die Festlegung nach billigem Ermessen. Nach Vorliegen des Biomethananteilwertes erfolgt die Korrektur der Preisbildung im Zuge der Jahresendabrechnung.
- n : Wärmelieferjahr mit der ganzzahligen Zahlenreihe erstes bis x-tes Kalenderjahr als einzusetzende Zahl, beginnend mit dem Jahr 2017 gleich 1.
- G : Index Erdgas: Hierbei handelt es sich um einen monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe einschließlich Wohnungswirtschaft mit 2015 = 100; lfd.-Nr. 633
Der Arbeitspreis wird jeweils zum 1.01., 1.04., 1.07. und 1.10. eines Jahres angepasst. Hierzu wird beim monatlich veröffentlichten Erdgaspreisindex ein Mittelwert aus sechs Monatswerten gebildet. Zugrunde gelegt werden hierbei
- o für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Erdgaspreisindizes der Monate Juni bis November des vorhergehenden Kalenderjahres,
 - o für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April das arithmetische Mittel der Erdgaspreisindizes der Monate September bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis Februar des laufenden Kalenderjahres,
 - o für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Erdgaspreisindizes des Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis Mai des laufenden Kalenderjahres
 - o und für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Erdgaspreisindizes der Monate März bis August des laufenden Kalenderjahres.
- G₀ : Basis-Erdgas-Index gemäß Statistische Bundesamt für das III. Quartal 2017.

Grundpreis

$$GP = GP_0 * (0,6 + 0,4 * L/L_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP : neuer Grundpreis in [€/Jahr]

GP₀ : Jahres-Grundpreis gemäß § 9 Abs. 1b

L : durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst in € - der Verdienst ist ein vom Statistischen Bundesamt vierteljährlich veröffentlichter Wert: Löhne und Gehälter – Neue Länder – durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer/-innen – Wirtschaftszweig: Energieversorgung.
Maßgeblich für die Anpassung des Grundpreises für das betrachtete Abrechnungsjahr ist der aktuell beschaffbare Bruttomonatsverdienst vom Statistischen Bundesamt zum Zeitpunkt der Preisanpassung.

L₀ : Basis – Bruttomonatsverdienst gemäß Statistischen Bundesamt für das III. Quartal 2017 in €

Quellen Indizes

Internetseite Statistisches Bundesamt unter: www.destatis.de

Preisregelungen

Werden die in den Klauseln genannten Preisänderungsfaktoren in der angegebenen Form nicht mehr vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht, treten an deren Stelle Preisänderungsfaktoren, die bezüglich des verfolgten wirtschaftlichen Zwecks als gleichwertig anzusehen sind.

Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Sie ist in der Abrechnung zu erläutern.

Sollte der Versorger von der Möglichkeit der Preisanpassung, die sich aus den Preisänderungsklauseln ergibt, keinen Gebrauch machen, bleibt die spätere Geltendmachung davon unberührt. Eine nachträgliche Geltendmachung für Abrechnungszeiträume, für die bereits eine Abrechnung an den Kunden übermittelt wurde, ist jedoch ausgeschlossen.

Netzverluste

1.246 MWh im Jahr 2020